

1. Art der Versicherung

Die KölnVorsorge VVaG bietet ausschließlich die Sterbegeldversicherung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften in Köln sowie deren Angehörigen an. Die Mitgliedschaft wird mit dem Beginn des Versicherungsverhältnisses begründet.

2. Versichertes Risiko

Versichert wird nach Maßgabe der Satzung der Todesfall der versicherten Person und dessen mitversicherter Kinder (§ 10 Abs. 3 u. 4 Allgemeine Versicherungsbedingungen, nachfolgend AVB genannt).

3. Prämien-/Beitragszahlung

Die Mitgliedschaft setzt den Abschluss einer Versicherungssumme von mindestens 1.000,- € voraus, welche um bis zu fünf Zusatzversicherungen über jeweils 1.000 € erhöht werden kann. Für ein Sterbegeld von 1.000,- € sind je nach Alter und Tarif nachfolgende Prämien zu zahlen.

Als Eintritts-/Beitragsalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbegins bzw. des Abschlusses der Erhöhung und dem Geburtsjahr des/der Versicherten.

Beitrag je 1.000,- € Versicherungssumme

Eintritts- alter	Beitrag		Eintritts- alter	Beitrag	
	Tarif 1*	Tarif 2**		Tarif 1*	Tarif 2**
18	1,25 €	1,43 €	43	2,28 €	3,17 €
19	1,27 €	1,46 €	44	2,35 €	3,32 €
20	1,30 €	1,50 €	45	2,42 €	3,49 €
21	1,32 €	1,54 €	46	2,50 €	3,67 €
22	1,35 €	1,57 €	47	2,58 €	3,86 €
23	1,38 €	1,62 €	48	2,67 €	4,08 €
24	1,41 €	1,66 €	49	2,76 €	4,32 €
25	1,44 €	1,70 €	50	2,86 €	4,59 €
26	1,47 €	1,75 €	51	2,96 €	4,89 €
27	1,50 €	1,80 €	52	3,07 €	5,23 €
28	1,54 €	1,85 €	53	3,19 €	5,61 €
29	1,57 €	1,90 €	54	3,31 €	6,06 €
30	1,61 €	1,96 €	55	3,44 €	- €
31	1,65 €	2,02 €	56	3,57 €	- €
32	1,69 €	2,09 €	57	3,72 €	- €
33	1,73 €	2,16 €	58	3,87 €	- €
34	1,77 €	2,23 €	59	4,03 €	- €
35	1,82 €	2,31 €	60	4,20 €	- €
36	1,87 €	2,39 €	61	4,39 €	- €
37	1,92 €	2,48 €	62	4,59 €	- €
38	1,97 €	2,58 €	63	4,80 €	- €
39	2,03 €	2,68 €	64	5,03 €	- €
40	2,09 €	2,79 €	65	5,27 €	- €
41	2,15 €	2,91 €	66	5,54 €	- €
42	2,21 €	3,04 €	67	5,82 €	- €

Kinder:	Eintritt	Beitrag
Höchstversicherungs- summe 1.000,- €	0 - 13 Jahre	0,09 €
	14 - 16 Jahre	0,10 €
	17 - 18 Jahre	0,11 €

*Tarif 1 = lebenslängliche Beitragszahlung, Vertragsabschluss bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres möglich.

**Tarif 2 = Beitragszahlung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, Vertragsabschluss bis zur Vollendung des 54. Lebensjahres möglich.

Insgesamt kann eine Versicherungssumme von bis zu 6.000,- € abgeschlossen werden. Diese Leistung kann sich abhängig vom Geschäftsergebnis um eine beitragsfreie Bonussumme sowie um einen befristeten Gewinnzuschlag erhöhen.

Die fälligen Beiträge sind monatlich im Voraus möglichst per Lastschrift zu entrichten. Sie können auch für längere Zeiträume (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) im Voraus gezahlt werden (§ 7 AVB).

Beiträge sind ab Beginn der Mitgliedschaft bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder fristgemäßem Widerruf, in Tarif 2 längstens jedoch bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zu entrichten. Bei Zahlungsverzug ist nach erfolgloser Mahnung der Ausschluss aus der Kasse möglich (§ 8 AVB).

Vermittlungs- oder Vertriebskosten fallen im Zuge des Vertragsabschlusses für den/die Versicherungsnehmer/-in nicht an.

4. Leistungsausschluss/Wartezeit

Tritt der Versicherungsfall - Tod des/r Versicherten - vor Ablauf einer Versicherungszeit von drei Monaten ein, besteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Sterbegeldes.

5. Vorvertragliche und vertragliche Obliegenheiten

Dem Mitglied obliegt es, dass alle in Verbindung mit der Aufnahme gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Das gilt insbesondere für Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen. Das Mitglied erteilt hierfür sein Einverständnis, dass behandelnde Ärzte von der Schweigepflicht entbunden werden.

Bei grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung durch die versicherte Person kann die Kasse innerhalb einer Frist von fünf Jahren, bei vorsätzlicher oder arglistiger Anzeigepflichtverletzung innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsschluss vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht der Kasse ist innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung schriftlich geltend zu machen.

Bei arglistiger Anzeigepflichtverletzung ist die Kasse nicht zur Leistung verpflichtet.

Hat der/die Versicherungsnehmer/-in die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt, ist das Rücktrittsrecht zwar ausgeschlossen, jedoch hat die Kasse das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Das Rücktrittsrecht sowie das Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn die Kasse den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätte.

Zu den vertraglichen Obliegenheiten des/der Versicherungsnehmers/-in gehören neben der fristgerechten Beitragszahlung insbesondere auch die Mitteilung über Änderungen personenbezogener Daten (z.B. Namen-/Adressänderung, Änderung der Bankverbindung).

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit kann die Kasse den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem sie Kenntnis von der Verletzung erlangt hat, mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Der Eintritt des Versicherungsfalles ist der Kasse durch Vorlage der Sterbeurkunde zu melden. Der Anspruch auf das Sterbegeld ist darüber hinaus durch Vorlage des Versicherungsscheines geltend zu machen. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen, sofern das Mitglied gegenüber der Kasse nichts anderes bestimmt hat (§ 12 AVB).

6. Zustandekommen des Versicherungsvertrages, Beginn des Versicherungsschutzes

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages (Einlösungsbeitrag, Vertragserklärung).

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers (§ 15 Abs. 1 AVB), aufgrund der Kündigung bzw. der Teil-Kündigung durch das Mitglied (§ 15 Abs. 2 AVB), mit dem Ausschluss (§ 8 AVB) des Mitgliedes aus der Kasse, dem fristgerechten Eingang eines Widerrufs gegen den Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer (§ 6 Satz 1 AVB) oder ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit bei mitversicherten Kindern (§ 9 Abs. 1 AVB).

7. Vertragsbeendigung

Das Versicherungsverhältnis bzw. die Mitgliedschaft in der Kasse kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt (§ 15 Abs. 2 AVB) bzw. durch Widerruf in Textform innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Widerrufsbelehrung bzw. spätestens nach Zahlung des Einlösungsbeitrages rückabgewickelt werden.

8. steuerliche Behandlung der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung gehört nicht zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen.

9. Rückkaufswert

Auf Anfrage erteilt die KölnVorsorge Sterbeversicherung VVaG dem Mitglied jederzeit Auskunft über die individuelle Höhe und Entwicklung des Rückkaufswertes der Sterbegeldversicherung.

10. Erforderliche Unterlagen zur Erlangung der Versicherungsleistung

Im Sterbefall sind grundsätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Sterbeurkunde (unbeglaubigte Kopie reicht)
- Originalausfertigung der/des Versicherungsscheine(s)
- Mitteilung über die gültige Bankverbindung, auf die die Leistung erbracht werden soll
- Bei Beauftragung eines Dritten (z.B. Bestattungsunternehmen): Vollmacht

11. Widerrufsrecht/-belehrung

11.1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, jedoch nicht bevor Ihnen eine Vertragsurkunde (Versicherungsschein) zur Verfügung gestellt worden ist und vor Zahlung des Einlösungsbeitrages. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: KölnVorsorge Sterbeversicherung VVaG, Unter Käster 1, 50667 Köln

11.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. von uns gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, müssen Sie uns ggf. Barwert-Ersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

11.3 Beschwerdemanagement

Als Beschwerde gilt die von einer Person (Beschwerdeführer) gegenüber der KölnVorsorge geäußerte Unzufriedenheit im Hinblick auf den Versicherungsvertrag oder im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Die Beschwerde muss sich darauf beziehen, dass nach Ansicht des Beschwerde-führers eine Rechtsverletzung vorliegt. Die Beschwerde kann auch von einem Bevollmächtigten oder Leistungsbezugsberechtigten geführt werden. Sie kann mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle vorgetragen werden und muss mit einer Begründung versehen werden. Unabhängig von geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für das Einreichen von Beschwerden keine Fristen.

12. Ladungsfähige Anschrift

KölnVorsorge Sterbeversicherung VVaG, Unter Käster 1, 50667 Köln

13. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228 / 4108 - 0. Registriernummer: 3008

Die vorstehenden Ausführungen zur KölnVorsorge Sterbeversicherung VVaG sind nicht abschließend, sondern enthalten diejenigen Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Satzung und die Tarifübersicht. Weitere Informationen erhalten Sie:

über Internet <http://www.koelnvorsorge.de>, E-mail: info@koelnvorsorge.de, per Telefon-Fax: (0221)221-24856 oder telefonisch unter (0221) 221-23276, -23272, -26266